



# Boche & Kollegen

Steuerberater PartGmbH

## Uwe Boche

Steuerberater / Diplom-Ökonom

## Gundel Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

## Toni Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

## Cornelia Graß - Lilienweiß

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

## Matthias Butt

Steuerberater

Boche & Kollegen Steuerberater PartGmbH • Grenzmühlenstraße 1 • 03238 Massen

Massen, 19.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

durch die Ausbreitung des Corona-Virus und die entsprechenden Maßnahmen hat sich für uns alle eine Situation ergeben, mit der niemand rechnen konnte. Obwohl schon für die Ersten gravierende Einschnitte spürbar sind, befinden wir uns noch am Anfang und es kann auch zu flächendeckender Quarantäne und Einschränkungen kommen, wie wir es auch schon für Italien und andere Ländern aus den Medien mitbekommen haben.

Aus unserer Sicht erfordert der Umgang mit dem Corona-Virus umsichtiges und besonnenes Verhalten ... Angst und Panik sind in so einer Situation ein schlechter Begleiter.

Bundesweit wurden mittlerweile öffentliche Institutionen, Schulen und Kindergärten vorübergehend geschlossen.

Davon betroffen sind natürlich auch unsere eigenen Mitarbeiter.

Wir haben in den vergangenen Jahren im Rahmen der Digitalisierung unserer Kanzlei viele Maßnahmen getroffen, ortsunabhängig arbeiten zu können, wenn dies notwendig ist.

Da wir die Möglichkeiten haben, bieten wir unseren Mitarbeitern an, ihre Arbeiten zumindest zeitweise von Zuhause aus zu organisieren; natürlich unter Beachtung aller notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sollte es notwendig sein, Unterlagen von Ihnen in Papier beim Mitarbeiter zu bearbeiten, werden wir dies grundsätzlich vorher mit Ihnen abstimmen.

Das kann gegebenenfalls vorübergehend zu kleineren Veränderungen im Ablauf unserer Zusammenarbeit führen, wir bitten daher um Ihr Verständnis.

Massen/Finsterwalde	ZN Cottbus	ZN Spremberg	ZN Hoyerswerda	ZN Lützen
StB Uwe Boche (bNL) StB Gundel Boche (bNL) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (bNL) Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Matthias Butt (bNL)  Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 – 0 Fax (0355) 4 78 07 – 45	StB Toni Boche (bNL)  A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Toni Boche  Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Uwe Boche  Lindenstraße 9/10 15907 Lützen Tel. (03546) 17 97 76 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45



### Bankverbindungen

Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17

VR Bank Lausitz eG  
IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82

### Kooperation mit Rechtsanwälten

RAe König & Dey – Finsterwalde - Lauchhammer  
www.koenig-dey.de

RAe Linnemann – Radebeul  
www.ra-linnemann.de

RAe Hammermann & Ehlers – Cottbus  
www.hammermann-ehlers.de



Steuer- Nr.: 057/151/05405  
PR 53 CB  
www.boche.de



Toni Boche - Fachberater  
für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)



Matthias Butt - Fachberater  
für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Stand heute werden wir als Kanzlei durch unsere konsequente Digitalisierungsstrategie einen relativ normalen Betrieb gewährleisten können.

Der Dank dafür gilt unseren Mitarbeitern, die sich alle bereit erklärt haben, uns und damit auch Sie über das normale Maß hinaus zu unterstützen.

Auf sich verändernde Situationen im Hinblick auf die Ausbreitung des Virus werden wir, Ihre Interessen wahrend, vorausschauend und abgestimmt reagieren.

Gerne bieten wir Ihnen an, Termine telefonisch durchzuführen.

Auch werden wir die Empfehlung der „sozialen Distanznahme“ soweit wie möglich umsetzen und natürlich auch respektieren.

Sie erreichen uns weiter wie gewohnt telefonisch und per E-Mail.

Wir bitten Sie, unsere Kanzlei derzeit nur zu besuchen, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt.

Unsere Sekretariate und Teams sind weiterhin erreichbar.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn persönliche Termine im Einzelfall abgesagt und telefonisch angeboten werden.

Da auch mit Einschränkungen im Postversand zu rechnen ist, bitten wir Sie, uns notwendige Unterlagen vorrangig

- per E-Mail

- per Unternehmen Online

- in Form von eingescannten Unterlagen

zur Verfügung zu stellen.

Bei persönlicher Belegabgabe bitten wir Sie, dies möglichst kontaktlos und mit notwendigem Abstand vorzunehmen.

Bitte rufen Sie uns vorher an oder nutzen Sie die Klingel.

Wir freuen uns, Sie damit ohne wesentliche Einschränkungen weiterhin kompetent und zuverlässig betreuen zu können.

Die aktuelle Situation ist sehr dynamisch. Damit Sie sich einen kompakten Überblick über die Fakten verschaffen können, haben wir einige Informationen diesem Schreiben beigefügt.

Auf unserer Internetseite <https://www.boche.de> werden wir künftig aktuelle Informationen einpflegen.

Für uns alle ist diese Situation eine Herausforderung. Wir hoffen, mit den von uns getroffenen Maßnahmen einen kleinen Teil dazu beitragen zu können, alles gut zu überstehen.

Bitte vertrauen Sie darauf, dass alle Beteiligten Ihr Bestes geben werden.

Wir gehen von Ihrem Verständnis aus.

Bitte bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Das Praxisteam

Steuerberater Boche & Kollegen

Anlagen: Informationen zu einzelnen Sachverhalten

## **Kurzarbeitergeld**

Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein, den durch das Corona-Virus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.

Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

und danach zu beantragen:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Weiterführende Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

- Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden und bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers. Verweigert der Arbeitnehmer seine Zustimmung so könnte eine Kündigung aus betrieblichen Gründen zulässig sein (hierzu ist aber vorher eine arbeitsrechtliche Beratung einzuholen). Betroffene Arbeitnehmer können dann Kurzarbeitergeld erhalten,
  - wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt (....).
  - Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft derzeit zu, wenn 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind.
  - Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.«
  - Die Mitteilungen dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Corona-Virus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeitergeld in Betracht, hat der Arbeitgeber gem. § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.
  - Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz. Weitere Aufstockungen durch den Arbeitgeber sind zur Milderung der Nachteile möglich. Sofern keine (tarifvertragliche) Rechtsgrundlage besteht, sind diese Arbeitgeberleistungen aber freiwillig. Der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Kurzarbeitergeld wird nach aktuellem Stand für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

## **Steuern und Finanzamt**

Die Finanzbehörden aller Bundesländer wurden aufgefordert, ihren Beitrag zu einer Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Corona-Virus zu leisten. Hierzu zählen:

- Es wird den Finanzbehörden erleichtert, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren.
  - Wir können die Stundung bereits festgesetzter Steuern beantragen.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, werden bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet werden.
  - Sollte dies drohen, so können wir frühzeitig eine Stundung (s.o.) beantragen.
- Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, werden erleichtert.
  - Wir können daher für Sie Reduzierungen der laufenden Steuervorauszahlungen beantragen. Dies betrifft jedoch im Regelfall nicht fällige Umsatzsteuervorauszahlungen. Im Einzelfall können diese aber mit einbezogen werden.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren.